



# **Satzung**

## **Anglersportverein Hamburger Angler e.V.**

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§2 Zweck**

**§3 Aufnahme von Mitgliedern**

**§4 Beiträge**

**§5 Ende der Mitgliedschaft**

**§6 Disziplinarstrafen**

**§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§8 Vereinsorgane**

**§9 Abstimmungen**

**§10 Kassenprüfer**

**§11 Vereinsordnung**

**§12 Jugendordnung**

**§13 Spenden**

**§14 Auflösung des Vereins**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Angelsportverein Hamburger Angler e.V. ist unter der Nummer 20871 im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports und des Naturschutzes. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hege und Pflege des Fischbestandes, die Gesunderhaltung der heimatischen Gewässer sowie Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängende Fragen. Insbesondere sollen Veranstaltungen wie Gemeinschaftsfischen (Kutterfahrten) und Lehrgänge gefördert werden.

Der Angelsportverein Hamburger Angler e.V. bemüht sich um die Anschaffung bzw. die Pachtung von Gewässern, Unterkunftshäusern oder sonstigen Einrichtungen auf gemeinnütziger Basis, um seinen Mitgliedern die Ausübung des Angelsportes zu sichern und ihnen Erholung und Entspannung zu bieten. Er übernimmt die Hege und Pflege der Vereinsgewässer und der Fischbestände.

Alle Bestrebungen unterstützt er, die das Ziel haben, der Sportfischerei Gewässer zu sichern und diese sauber zu halten, d.h. von Abwässern und Abfällen freizuhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6. Der Anspruch auf Aufwändersatz kann gemäß der Reisekostenverordnung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 3 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen und der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

Mitglied des Vereins kann werden, wer Fischereirechtlich unbescholten ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischerei- und Gewässerordnung verpflichtet.

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Fördernde und Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Jugendlichen Mitgliedern

Das aktive Mitglied hat alle Rechte und Pflichten, die für ein Vereinsleben zählen. Fördernde und passive Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere, haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Ein passives Mitglied zahlt den halben Jahresbeitrag. Das Fördermitglied bezahlt keine Beiträge sondern fördert durch finanzielle Mittel (Spendengelder) den Vereinszweck.

Die Ehrenmitgliedschaft erlangt man durch die Ernennung des Vorstandes und der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder, welche vier Amtsperioden durchgehend als eingetragene Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB waren, werden als Ehrenmitglieder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und sind ab diesem Ernennungsjahr von der Beitragspflicht befreit und erhalten die Fischereipapiere gratis.

Für Aufnahmeanträge von Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung der / des gesetzlichen Erziehungsberechtigten beizufügen.

### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und einer etwaigen Umlage wird durch den Vorstand festgesetzt.

Beitragserhöhungen treten frühestens mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres in Kraft. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zum 5.12. für das Folgejahr auf das Vereinskonto durch Einzugsermächtigung zu entrichten.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit:

1. Kündigung durch das Mitglied / Kündigung durch den Vorstand

2. durch Tod des Mitgliedes

3. dem Ausschluss aus dem Verein

Zu 1. Der Austritt eines Mitgliedes oder Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann nur zum Jahresende, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, durch eingeschriebenen Brief beim 1. / 2. Vorsitzender oder Kassenwart schriftlich erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt, fällige Beiträge und Gebühren zu entrichten.

Zu 2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu 3. Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes oder die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied:

1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat, oder
2. sich eines Fischereivergehens (Fischfrevell) oder einer Überschreitung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat, oder
3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat, oder
4. wer mit seinen Beiträgen mehr als 6 Wochen unentschuldigt im Rückstand ist, oder
5. Sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten nachweislich geschädigt hat.

Das betroffene Mitglied muss, gemäß der Vereinsordnung, vom Vorstand mündlich angehört werden. Über diese Anhörung ist ein Protokoll zu führen.

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 1 Monat nach Bekanntmachung, die Anrufung, durch das betroffene Mitglied oder einem Vorstandsmitglied, des Ehrenrates möglich. Der Ehrenrat entscheidet schlussendlich.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die mit dem Ausschließungsbescheid schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates kein Gebrauch, wird der Ausschlussbescheid rechtskräftig.

Die Vertretung oder die Begleitung durch einen Rechtsanwalt im Verfahren beim Vorstand oder Ehrenrat sind nicht statthaft.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht..

## **§ 6 Disziplinarstrafen**

Statt eines Ausschlusses oder der Streichung der Mitgliedschaft kann der Vorstand in weniger schwierigen Fällen gegen ein Mitglied, nach vorheriger Anhörung, Strafmaßnahmen laut Vereinsordnung auferlegen. Gegen diese Maßnahmen ist keine Anrufung des Ehrenrates möglich. Nähere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder**

Mitglieder sind berechtigt:

1. die vereinseigenen und vom Verband gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen,
2. alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege, usw.) zu benutzen und
3. die Veranstaltungen und Mitgliederversammlung des Vereins zu besuchen und das Stimmrecht auszuüben.

Ergänzend gilt die Vereinsordnung.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat
4. Kassenprüfer

1) Mitgliederversammlung:

In jedem Kalenderjahr muss spätestens im 1. Quartal eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Versammlungen werden schriftlich vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Der Einladung muss die Tagesordnung beiliegen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Begrüßung und Feststellung der Stimmberechtigung durch den 1. Vorsitzenden.
- b) Der Wahl eines Versammlungsleiters aus den anwesenden aktiven Mitgliedern.
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Berichte der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.

- e) Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Einzelmitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates.
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren und Umlagen.
- g) Satzungsänderungen und die im Jahresverlauf neu eingeführten Verordnungen
- h) Anträge zulassen oder ablehnen und über deren Inhalt zu beschließen
- i) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 30.11. des Vorjahres der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Anträge, die nach der Einladung eingereicht werden, müssen mindestens 2 Wochen vor der MV formlos aber schriftlich, nicht per eMail, in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Diese Anträge dürfen nur den Bezug der Tagesordnung besitzen. Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung gestellt werden, dürfen keine Satzungsänderung betreffen und müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Versammlung angenommen werden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn 30% aller aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Die werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Während der geheimen Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein gewähltes aktives Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. An das Ergebnis ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden und muss diese binnen 4 Wochen im Registergericht nachtragen lassen, soweit diese Sach- und Zweckbezogen in die Vereinssatzung gehören. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss diese den Mitgliedern in der nächsten folgenden Jahreshauptversammlung mitteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Versammlung ist jeder Teilnehmer redeberechtigt.

Jedes aktive Mitglied ist ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Max. 5 Referenten
- f) Max. vier Beisitzer

Für die unter Ziff. c) bis d) Genannten können vom Vorstand jeweils ein und mehrere Vertreter bestellt werden. Sie sind von der Mitglieder-Hauptversammlung zu bestätigen.

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und Schatzmeister vertreten gemeinschaftlich.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organe dies vorbehalten ist.

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

Beschlüsse des geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens 51% anwesend sind. Der Schriftführer führt über alle Vorstandssitzungen Protokoll. Es ist ein Protokollbuch zu führen und den Kassenprüfern, auf Anfrage, zugänglich zu halten.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein. Der Vereinsvorstand steht wie folgt zur Wahl:

- a) in 2015 der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und Referenten
- b) in 2017 der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, Beisitzer und Ehrenrat

Es wird für einen Turnus von 5 Jahren gewählt auf Basis von 2015 / 2017 unter der Berücksichtigung der Wahlfolge laut §8.

Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Endet ein Amt zur Unzeit kann dieses durch einen Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein aktives Mitglied ersetzt werden. Amtshäufung für mehr als 2 Vorstandsämter ist nicht gestattet.

Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung zurück, kann ohne Ankündigung in der Tagesordnung ein Nachfolger für die Restamtszeit nachgewählt werden.

Außer in der Gründungsphase können sich nur Mitglieder zur Vorstandswahl stellen, welche mindestens 2 Jahre aufeinander folgend, eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Der Vorstand hat das Recht der Selbstergänzung und Erweiterung / Ernennung des Ehrenrates bis zur Bestätigung auf der nächsten Jahreshauptversammlung.

Die Kandidatur zu einzelnen Ämtern können sich spontan in einer Mitgliederversammlung ergeben. Die Kandidatur für das Amt des 1. Vorsitzenden muss in der Internetseite mindestens 2 Wochen vor der Wahl veröffentlicht sein. Wer nicht als 1. Vorsitzender gewählt wird, kann auch ein anderes Amt beziehen.

3) Der Ehrenrat setzt sich minimal wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender des Ehrenrates
- b) zwei Beisitzer

Bis zur ersten Jahreshauptversammlung wird der Ehrenrat durch den Vorstand gestellt. Danach werden die Angehörigen des Ehrenrates in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter bekleiden. Der Ehrenrat ist frei von allen Vorurteilen und muss neutral beurteilen. Ist ein Ehrenratsmitglied im Streitfall involviert, wird dieses durch ein aktives Vereinsmitglied zeitlich, auf den Streitfall begrenzt, vertreten.

Ehrenratsmitglieder dürfen nicht durch den Vorstand beeinflusst werden. Wird über einen Jugendlichen geurteilt, muss der Jugendwart anwesend sein. Stimmberechtigt sind ausschließlich nur die Ehrenratsmitglieder.

4) Schriftführer

Der Schriftführer macht in jeder Versammlung über alle Fakten sachliche Notizen. Er muss darin feststellen:

- a) die Anwesenheit in Vorstandssitzungen,
- b) eine Anwesenheitsliste in Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) Datum, Uhrzeit, Beginn und Endung von Sitzungen,
- d) besprochene Thematik
- e) extra gelistet die Beschlüsse inkl. Stimmbeteiligungen Anzahl Ja- / Nein-Stimmen.

Dem Schriftführer werden sämtliche Kosten erstattet, die er zur Ausführung benötigt. Ist der Schriftführer terminlich nicht anwesend kann er kommissarisch, für die betreffende Sitzung, ersetzt werden. Ohne eine protokollierte Niederschrift kann kein Beschluss gefasst werden.

Der Schriftführer und der Versammlungsleiter müssen jedes Protokoll unterschreiben. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt kann jeder für sich ein eigenes Protokoll erstellen und durch die Mitgliederversammlung als das Gültige beschließen lassen. Protokolle dürfen nur sachlich, nicht persönlich verfasst werden. Personenbezogene Diffamierungen sind zu vermeiden.

5) Jugendwart.

Für die Wahl des Jugendwartes sind alle ordentlichen und aktiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

## **§ 9 Abstimmungen**

Auf Antrag von 5 aktiven Mitgliedern ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Jeder Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit für ihn stimmt. Ein Antrag ist abgelehnt bei Stimmgleichheit.

Für den Fall, dass die anwesenden Mitglieder einer Versammlung wegen eines Beschlusses als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden können, ist auf Antrag eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Das Protokoll muss in diesem Fall



auch die Angabe enthalten, wie jedes anwesende Mitglied gestimmt hat. Jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Nur der 1. Vorsitzende wird in geheimer Abstimmung gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder können per Handzeichen gewählt werden.

### **§10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Vorstandsamt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist als direkte Wahlfolge nicht zulässig.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und der Buchführung zu überzeugen. Am Jahresschluss ist eine eingehende und ausführliche Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen, sie prüfen das Bargeld sowie den bargeldlosen Bestand und das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich festgehalten und der kommenden Mitgliederversammlung vorgelesen. Nachdem die Einladung versendet wurde, müssen die Kassenprüfer die Bücher prüfen. Vor einer Neuwahl der regulären Amtszeit des Vorstandes muss geprüft werden. Bei Amtsniederlegungen zur Unzeit durch den Kassenswart muss ebenfalls geprüft werden. Treten Fehler bei der Prüfung der Bücher auf, welche die Prüfer zu vertreten hätten, sind diese nicht regresspflichtig solange diese das Amt nicht als Hauptberuf ausüben. Externe Prüfer sind erlaubt.

Die Kassenprüfer haben die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder auf der Versammlung bekannt geben, weshalb ein solcher Antrag nicht gestellt werden kann. Bei einer Nichtentlastung tritt § 37 BGB in Kraft und bedarf keiner außerordentlichen Mitgliederversammlung. Es kann den Umständen entsprechend direkt das Amt oder die Ämter, durch Abwahl und neue Zuwahl, besetzt werden.

### **§ 11 Vereinsordnung**

Der Vereinsordnungen können durch den Vorstand erweitert / abgeändert werden.

### **§ 12 Jugendordnung**

Jugendliche können vom 12. Lebensjahr an Mitglied werden. Sie werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gefördert.

### **§ 13 Spenden**

Pro Mitglied wird jährlich 1,00 € vom Jahresbeitrag gespendet. Der Spendenempfänger wird durch den Vorstand in der Vereinsordnung festgelegt.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kinderhospiz Sternenbrücke, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der zuletzt im Register eingetragene Vorstand ist, nach § 48 BGB, der Liquidator und löst alles auf.

Diese Satzung tritt in September 2010 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

21035 Hamburg, den 25. März 2018



Wander Habing  
1. Vorsitzender